

Abstimmungsvorlage

Urnenabstimmung vom 07. März 2021

Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt

Totalrevision der Verbandsstatuten

Gegenüberstellung der alten und neuen Artikel der Statuten

Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt

Statuten vom **. ** 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	5		
Art. 1 Bestand	5		
Art. 2 Zweck	5		
Art. 3 Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden	6		
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	8		
2. Organisation	9		
2.1. Allgemeine Bestimmungen	9		
Art. 5 Organe	9		
Art. 6 Amtsdauer	9		
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	10		
Art. 8 Publikation und Information	10		
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	10		
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	10		
Art. 9 Stimmrecht	10		
Art. 10 Verfahren	11		
Art. 11 Zuständigkeit	11		
2.2.2. Volksinitiative	11		
Art. 12 Volksinitiative	11		
2.2.3. Fakultatives Referendum	12		
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	12		
		Art. 14 Ausschluss des Referendums	13
		2.3. Die Verbandsgemeinden	13
		Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	13
		Art. 16 Beschlussfassung	14
		2.4. Delegiertenversammlung	15
		Art. 17 Zusammensetzung	15
		Art. 18 Konstituierung und Wahlen	15
		Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	16
		Art. 20 Kompetenzen	16
		Art. 21 Vorsitz und Sekretariat	17
		Art. 22 Einberufung	18
		Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	18
		Art. 24 Wahlen und Abstimmungen	18
		Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	19
		Art. 26 Anfragerecht der Delegierten	19
		2.5. Die Betriebskommission	19
		Art. 27 Zusammensetzung	19
		Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen	20
		Art. 29 Allgemeine Befugnisse	20

Art. 30	Finanzbefugnisse	21	5. Aufsicht und Rechtsschutz	33	
Art. 31	Aufgabendelegation	23	Art. 48	Aufsicht	33
Art. 32	Einberufung und Teilnahme	23	Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	33
Art. 33	Beschlussfassung	23	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	34	
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		24	Art. 50	Austritt und Rechtsformänderung	34
Art. 34	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	24	Art. 51	Auflösung	35
Art. 35	Aufgaben	24	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	35	
Art. 36	Beschlussfassung	25	Art. 52	Einführung eigener Haushalt	35
Art. 37	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	25	Art. 53	Umwandlung der Investitionsbeiträge	35
Art. 38	Prüfungsfristen	25	Art. 54	Übergangsregelungen betreffend Delegiertenversammlung und Betriebskommission	36
2.7. Prüfstelle		25	Art. 55	Inkrafttreten	37
Art. 39	Aufgaben der Prüfstelle	25			
Art. 40	Einsetzung der Prüfstelle	26			
3. Personal und Arbeitsvergaben		26			
Art. 41	Anstellungsbedingungen	26			
Art. 42	Öffentliches Beschaffungswesen	26			
4. Verbandshaushalt		26			
Art. 43	Finanzhaushalt	27			
Art. 44	Finanzierung der Betriebskosten	28			
Art. 45	Finanzierung der Investitionen	29			
Art. 46	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	32			
Art. 47	Haftung	32			

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Abwasserreinigung Fischbach-Glatt“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Niederglatt.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt den Bau, die Erweiterungen, die Sanierungen und den Betrieb einer gemeinsamen mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage (ARA) mit Elimination von Mikroverunreinigung (EMV) inkl. Hauptsammelkanäle.

² Die ARA dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisierten Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Davon ausgenommen sind Abwässer, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen.

³ Der Zweckverband betreibt die ARA so, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Abwasserreinigung Fischbach-Glatt“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Gemeindeverwaltung Niederglatt.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, Erweiterungen, Sanierungen und Betrieb

1. einer gemeinsamen mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) in der Au unterhalb Niederglatt;
2. des Hauptsammelkanals Fischbach (vom Regenwasserbecken am Scheidbach bis Au);
3. des Hauptsammelkanals Glatt (von der Kläranlage Rümlang bis Au);
4. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen.

Die zentrale Kläranlage dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisierten Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Die Bestimmungen des Artikels 46 bleiben vorbehalten.

⁴ Der Zweckverband führt einen Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

Art. 46 Schädigende oder gefährdende Abwasser

Der Kläranlage dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnungen bzw. Siedlungs-entwässerungsverordnung) der Gemeinden. Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Art. 44 Betrieb der Kläranlage

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 3 Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP des Zweckverbands.

² Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet und berechtigt, der ARA alle verunreinigten Abwässer aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten.

³ Droht eine Überlastung der ARA, so haben die Verbandsgemeinden die Anlage zu erweitern.

Art. 45 Zuleitung von Abwassern

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanalnetzen zugeleitet wird, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrundegelegten Mengen zuzuleiten.

Droht eine Überlastung der Kläranlage, so haben die Verbandsgemeinden die Anlage zu erweitern.

Bestimmungen

⁴ Die Verbandsgemeinden beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen, auf eigene Kosten.

⁵ Die Verbandsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwässern besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten sowie bei Wärmeentnahmen aus den Abwässern die Betriebskommission. Gefährden die veränderten Abwässer die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann die Betriebskommission verbindliche Auflagen formulieren.

⁶ Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach dem Modell des VSA (Gebührensysteem und Kostenverteiler bei Abwasseranlagen, Empfehlung 2018) erhoben, beurteilt und verrechnet werden. Die Verbandsgemeinden haben den Zweckverband jährlich über die Messresultate zu informieren».

⁷ Die Verbandsgemeinden sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwässer(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

Bestimmungen bisher

Art. 47 Benützung der Hauptsammelkanäle

Jede Gemeinde ist berechtigt, den Hauptsammelkanälen das in ihrem Kanalisationsgebiet anfallende Abwasser bis zu den der Dimensionierung des Kanals zugrundegelegten Beschickungsmengenzuzuleiten.

Diese Mengen betragen für:

Bachs	12 l/sec
Dielsdorf	240 l/sec
Neerach	60 l/sec
Niederglatt	168 l/sec
Niederhasli	240 l/sec
Oberglatt	288 l/sec
Regensberg	17 l/sec
Rümlang	720 l/sec
Steinmaur	168 l/sec

Das Abwasser hat in qualitativer Hinsicht den in Artikel 46 festgelegten Anforderungen zu entsprechen.

Art. 48 Einleitung in die Hauptsammelkanäle

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Kanalisationsverordnung bzw. Siedlungsentwässerungsverordnung und gemäss den Richtlinien des Zweckverbandes die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihren Abschnitt des Hauptsammelkanals. Die Abgaben der Grundeigentümer fallen der

betreffenden Gemeinde zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwasser bleiben die Bestimmungen von Artikel 46 vorbehalten.

Art. 49 Abwasser von Nachbargemeinden

Die Vertragsgemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen zustehenden maximalen Beschickungsquoten, Abwasser benachbarter Nichtvertragsgemeinden in ihre Kanalisationsnetze aufzunehmen und den Abwassersammelkanälen zuzuführen.

Die Abwassernetze der anzuschliessenden Nichtvertragsgemeinden müssen hinsichtlich ihrer technischen Beschaffenheit den an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden gestellten Anforderungen genügen.

Die zwischen den Vertrags- und Nichtvertragsgemeinden getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Kläranlagekommission.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden dies bejahen.

² Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

Organe des Verbandes sind:

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *die Delegiertenversammlung;*
4. *die Betriebskommission;*
5. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Kläranlagekommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Der Kläranlagekommission sind beigegeben:

1. der Aktuar;
2. der Rechnungsführer;
3. der Klärwärter mit den allenfalls erforderlichen Hilfskräften.

Art. 6 Amtsdauer

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Mitglieder der Kläranlagekommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ *Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission und der Aktuar oder die Aktuarin gemeinsam.*

² *Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders regeln.*

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Aktuar (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) gemeinsam.

Die Kläranlagekommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 8 Publikation und Information

¹ *Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.*

² *Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

³ *Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Kläranlagekommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets****2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****2.2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kläranlagekommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr in einer Mehrheit der Verbandsgemeinden die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- ; oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.--.

2.2.2. Volksinitiative**2.2.2 Die Initiative****Art. 12 Volksinitiative**

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Bestimmungen

² *Mit Volksinitiativen können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.*

³ *Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.*

Bestimmungen bisher

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. *wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*

-
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*
-

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *Die Festsetzung des Budgets;*
 2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
 3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
 4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
 5. *die Wahlen;*
 6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
 7. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.*
-

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. *die Änderung dieser Statuten;*
 2. *die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
-

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
 3. die Auflösung des Verbandes.
-

3. *die Auflösung des Zweckverbands.*

² *Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepapament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.*

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Gemeindevertreter und deren Stellvertreter in die Kläranlagekommission. Die Mitglieder der Kläranlagekommission müssen den Exekutiven der Verbandsgemeinden angehören;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Investitionsplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund besonderer Beschlüsse.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ *Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von 7 Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Bestimmungen

² *Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

1. *wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
3. *Austritt und Auflösung;*
4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Bestimmungen bisher

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ *Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.*

² *Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.*

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde. Jede Gemeinde bestellt zudem Stellvertreter.

Art. 18 Konstituierung und Wahlen

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbst. Sie wählt:

1. *die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;*
2. *die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.*

Art. 19 Konstituierung

Die Kläranlagekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
 5. ihren Organisationserlass;
 6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
 7. die Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission;
 8. die Bestimmung des Aktuariats und der Rechnungsführungsstelle;
-

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

1. die Wahl der Gemeindevertreter und deren Stellvertreter in die Kläranlagekommission. Die Mitglieder der Kläranlagekommission müssen den Exekutiven der Verbandsgemeinden angehören;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Investitionsplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund besonderer Beschlüsse.

-
9. *die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;*
 10. *die Festsetzung des Budgets;*
 11. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
 12. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
 13. *die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;*
 14. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;*
 15. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
 16. *die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000;*
 17. *die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000;*
 18. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.*
-

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.*

² *Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Aktuarat des Zweckverbands.*

Art. 22 Einberufung

¹ Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Wohnsitz im Verbandsgebiet. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

2.4 Die Kläranlagekommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde. Jede Gemeinde bestellt zudem Stellvertreter.

Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 29 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kläranlagekommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Im Allgemeinen

Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.

2. Für Planung, Erweiterung und Erneuerung

- Planung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie den aktuellen Stand der Gewässerschutz-Gesetzgebung
- Einholen und Bearbeitung der Projekte für Aus- oder Erneuerungsbauten
- Erwerb des erforderlichen Grundeigentums
- Einholung der für den Bau notwendigen Bewilligungen
- Abschluss der weiteren Rechtsgeschäfte
- Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen
- Überwachung der Bauarbeiten

Bestimmungen

4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Bestimmungen bisher

- Einholen staatlicher Subventionen und anderer Beiträge
- Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden und des Kantons
- Ermittlung der Baukostenanteile gemäss Art. 39 bzw. Art. 43

3. Für Betrieb und Unterhalt

- Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs
- Anstellung des Klärmeisters und Anstellung des weiteren Kläranlagepersonals
- Festsetzung der Besoldung des Kläranlagepersonals und Erlass einer Dienstanweisung und der Betriebsvorschriften
- Genehmigung von Anschlüssen industrieller und gewerblicher Abwasser gemäss Art. 46
- Die Abnahme des Geschäftsberichtes und Weiterleitung an die Verbandsgemeinden.

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹ *Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

4. Finanzielle Kompetenzen

- Ausgaben, die zwingende Folgen des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten oder früherer Beschlüsse darstellen (gebundene Ausgaben)

Bestimmungen

4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr.*

² *Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 Mio. und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000;*
4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000;*
6. *Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.*

Bestimmungen bisher

- *Beschluss über dringende unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen (gebundene Ausgaben)*
- *Berechnung der Betriebskostenanteile gemäss Art. 51*
- *Die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplans.*
- *Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.*
- *Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.*
- *Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:*
 - a) *einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--*
 - b) *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--.*

Art. 31 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse oder an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Aktuar oder die Aktuarin sowie die Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 33 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Kläranlagekommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Kläranlagekommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn 7 Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ *Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.*

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Sie wird jeweils auf die neue Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt.*

² *Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Offenlegungspflichten der Verbandsgemeinde, welcher die Rechnungsprüfungskommission angehört.*

Art. 35 Aufgaben

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.*

² *Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.*

³ *Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.*

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission bestimmt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die RPK einer Verbandsgemeinde als zuständige Kontrollbehörde.

Art. 26 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, besondere Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Art. 27 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlagekommission.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 30 Vermögensrechnung und Kostenausgleich

Der Verband führt keine eigene Vermögensrechnung. Investitionen, Erwerb von Grund und Rechten, Projekte, Bauleitungen und Abrechnungen, Probetriebe und weitere durch Bauvorhaben auflaufende Kapitalkosten sowie die Betriebskosten werden über die jeweils aktuellen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Bauabrechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 43 Finanzhaushalt

¹ *Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

² *Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 32 Voranschlag

Der Voranschlag ist bis 1. September des laufenden Jahres durch die Kläranlagekommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bekannt zu geben. Eine Kopie des Voranschlages ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 33 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Bau- und Betriebskostenvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 34 Rechnungsabschluss

Die Betriebsrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 35 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist bis 15. Februar des folgenden Jahres durch die Kläranlagekommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bekannt zu geben. Eine Kopie der Jahresrechnung ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist der jährliche Abwasseranfall bei Trockenwetter, gemäss Methode AWEL.

² Für die Ermittlung der Abwassermengen erstellt, betreibt und unterhält der Verband geeignete Messeinrichtungen

³ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern im Sinne von Art. 3 Abs. 6 entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

Art. 31 Kostenverteilungsschlüssel

Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von Kläranlage und Hauptsammelkanälen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

1. Kostenverteilungsschlüssel für Bauten

Investitionskosten für die zentrale Kläranlage Au, Niederglatt, werden nach Massgabe der Einwohner plus Einwohnergleichwerte (E + EGW) aus Industrie- und Gewerbebetrieben und von den einzelnen Verbandsgemeinden finanziert (Finanzierungsquote).

2. Kostenverteilungsschlüssel für Betrieb und Unterhalt

Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden zu tragen.

Art. 50 Betriebs- und Unterhaltskosten

Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von Kläranlage und Hauptsammelkanälen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Art. 51 Kostenverteiler Betriebs- und Unterhaltskosten

1. Prinzip

Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden zu tragen.

2. Ermittlung

Für die Ermittlung der Abwassermenge erstellt, betreibt und unterhält der Verband geeignete Messeinrichtungen. Die Ermittlung der Zuflussmenge erfolgt in Messkampagnen bei Trockenwetter.

Die Kläranlagekommission kann für einzelne Verbandsgemeinden einen Zuschlag auf die anteilmässigen Betriebskosten verlangen, wenn aus deren Einzugsgebiet Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung anfallen und daher einen besonderen Betriebsaufwand oder spezielle Aufbereitungsmassnahmen erfordern.

Die Kläranlagekommission ist für das Messkonzept und die Ermittlung der Kostenanteile und allfälliger Zuschläge verantwortlich.

Art. 52 Ordentlicher Betriebsaufwand

Der ordentliche Betriebsaufwand für Kläranlage und Hauptsammelkanäle wird durch den Voranschlag beschlossen.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 31 Kostenverteilungsschlüssel

1. Kostenverteilungsschlüssel für Bauten

Investitionskosten für die zentrale Kläranlage Au, Niederglatt, werden nach Massgabe der Einwohner plus Einwohnergleichwerte (E + EGW) aus Industrie- und Gewerbebetrieben und von den einzelnen Verbandsgemeinden finanziert (Finanzierungsquote).

Art. 39 Aufteilung Investitionskosten

Die Investitionskosten inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung Abrechnung, Probetrieb und weitere mit der Projektrealisierung verbundene Kosten werden wie folgt verteilt:

a) Prinzip

Investitionskosten für die zentrale Kläranlage Au, Niederglatt, werden nach Massgabe der Einwohner plus Einwohnergleichwerte (E + EGW) aus Industrie- und Gewerbebetrieben und von den einzelnen Verbandsgemeinden finanziert (Finanzierungsquote).

b) Ausnahmen

Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn Verbandsgemeinden aus Einzelbetrieben Abwässer liefern, welche Ausbauinvestitionen verursachen.

c) Kostenanteile, Berechnungsunterlagen

Die Kläranlagekommission ermittelt die Kostenanteile gem. lit. a) und b) auf Grund der angeschlossenen

Einwohner und Einwohnergleichwerte vor Baubeginn. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlagekommission die notwendigen Berechnungsgrundlagen vorzulegen. Die Berechnung der Einwohnergleichwerte erfolgt auf Grund einheitlicher Richtlinien, welche durch die Kläranlagekommission bestimmt werden. Wenn nötig, kann eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der Berechnungsunterlagen beauftragt werden.

Art. 40 Baukonto für gemeinsame Baukosten

Die gesamten Baukosten werden während der Bauzeit einem gemeinsamen Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben diesem Konto ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.

Art. 41 Beiträge

Staats- und Bundesbeiträge werden, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Abrechnung an ihrem Baukostenanteil gutgeschrieben. Beiträge, die den Verbandsgemeinden gemeinschaftlich zustehen und ihrer Natur nach nicht aus scheidbar sind, sowie allfällige Einnahmen aus dem Bau werden der Bauabrechnung gut geschrieben.

Art. 42 Baukostenverteiler für spätere Bauten

Der Baukostenverleger sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen, Erneuerungen), für die eine besondere Baurechnung erstellt wird, sinngemäss Anwendung.

Art. 43 Beteiligungsquote

Die Beteiligungsquoten und entsprechenden Baukostenanteile der Verbandsgemeinden an den Verbandsanlagen sind auf Grund der angeschlossenen Einwohner plus Einwohner gleichwerte jährlich zu überprüfen und neu festzulegen (Amortisationsquote).

Die Differenz zwischen Amortisationsquote und Finanzierungsquote wird jährlich den Betriebskostenanteilen der einzelnen Verbandsgemeinden zu- oder abgerechnet (Abrechnung über Betriebsrechnung gemäss Art. 51). Der Ausgleich erfolgt während einer Amortisationszeit von 15 Jahren.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Verbandsanlagen

Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen stehen im Eigentum des Verbandes.

Art. 38 Dimensionierung der Verbandsanlagen

Die gemeinsame Kläranlage wurde im Rahmen der damaligen ersten Bauetappe für einen Trockenwetteranfall von 302 l/s bemessen. Der Dimensionierung der Anlage sind folgende Einwohnerzahlen (E) inklusive Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie zugrunde gelegt:

Gemeinde Bachs	0	E+EGW
Gemeinde Dielsdorf	4'500	E+EGW
Gemeinde Neerach	1'250	E+EGW
Gemeinde Niederglatt	3'500	E+EGW
Gemeinde Niederhasli	4'500	E+EGW
Gemeinde Oberglatt	5'000	E+EGW
Gemeinde Regensberg	500	E+EGW
Gemeinde Rümlang	15'000	E+EGW
Gemeinde Steinmaur	3'500	E+EGW
Total	37'750	E+EGW

Art. 47 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie

Bestimmungen

für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² *Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.*

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ *Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

² *Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neu- beurteilung verlangt werden. Gegen die Neu- beurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.*

³ *Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

Bestimmungen bisher

Art. 36 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenver- teiler.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 53 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeinde- gesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegeset- zes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsge- meinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungs- prozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt und Rechtsformänderung

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 20 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Die Regelungen in Abs. 2 und 3 gelten auch für Gemeinden, deren Stimmrechtigte eine Rechtsformänderung abgelehnt haben. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt für solche Gemeinden als Austrittszeitpunkt.

⁵ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.

7. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 55 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 56 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 51.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 52 Einführung eigener Haushalt**

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 20 % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu 80 % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden ab 2025 innert 20 Jahren

zurückzuzahlen. Die Delegiertenversammlung ist zur Festsetzung des Zinssatzes zuständig.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Übergangsregelungen betreffend Delegiertenversammlung und Betriebskommission

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Delegiertenversammlung einschliesslich ihres Präsidiums und Vizepräsidiums aus den neun Mitgliedern, die unter der Geltung der altrechtlichen Statuten vom 16. Dezember 2009 die Kläranlagekommission bildeten.

² Die Delegiertenversammlung kommt unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Statuten am 1. Januar 2022 zusammen und wählt die Mitglieder der Betriebskommission, welche dieses Amt bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 ausüben.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden mit Ausnahme von Art. 17 auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Art. 17 tritt erst mit Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Dezember 2009 aufgehoben.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten werden vorbehältlich der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen den Zweckverbandsvertrag vom Juni 2003 (genehmigt vom Regierungsrat gemäss RRB Nr. 1651 vom 12. November 2003).

Art. 58 Rechtsverantwortung

Der Verband führt alle laufenden Verträge und Geschäfte weiter, die in Anwendung des alten Zweckverbandsvertrages abgeschlossen wurden.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...
